Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Transito. S. Durchfuhr.		
89	**Thatbeschreibung** (Species Facti), die, ist über jede Anhaltung zu verfassen; sie hat als Grundlage der Untersuchung eine vollständige, genaue und getreue Erzählung aller Umstände der verübten gesetzwidrigen Handlung oder politischen Uebertretung zu enthalten. In ihr ist die Gattung und Menge der angehaltenen Waare genau anzugeben, oder in einen Verzeichnisse derselben anzuschließen. Bey der Darstellung der Verhältnisse überhaupt ist das: quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando sorgfältig zu beobachten, wovon den minderen Gefällsdienern durch ihre Vorgesetzten die richtigen Begriffe beyzubringen sind, damit von der Cordons-Mannschaft auch ohne Beyhülfe solcher, welche nicht Mitanhalter sind, diese Urkunden zweckmäßig verfaßt werden können. Die von den Anhaltern gewissenhaft verfaßte Thatbeschreibung muß dem Beschuldigten deutlich vorgelesen, und von ihm, dem oder den Anhaltern, und wo möglich auch von einer Gerichtsperson unterschrieben werden. Wenn der Beschuldigte die Unterfertigung verweigern sollte, oder des Schreibens unkundig wäre, so muß eine obrigkeitliche Person beygezogen werden, welche nach geschehener Vorlesung der Thatbeschreibung diese in Gegenwart der Partey mit Beysetzung des hierzu sich ergebenen Anlasses, statt der Partey zu unterzeichnen hat. Inzwischen sind mit Hofkammer-Decret vom 10. September 1828, gedruckte Muster zur Verfassung der Thatbeschreibungen hinausgegeben worden.	H. v. 21. Septemb. 1793.	
	Theilnehmer einer Schwärzung. S. Mithelfer.		
	Termin, der, zur Beybringung des Austrittsbeweises der Durchzugswaaren mittelst der Ausfuhrs-Bolleten ist von einem halben Jahre, vom Tage des Eintritts gerechnet, festgesetzt. Uebrigens S. Nr. 28, 73 und 95, dann Einl. §. 28, Abth. IV, Lit. F.		
90	**Ungarn**, das Königreich, mit den dazu gehörigen Provinzen hat in Ansehung des Verkehres mit dem Auslande dieselbe Zoll- (Dreyßigst-) Verfassung wie die übrigen		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Ungarn. (Fortsetzung.)		
	österreichischen Provinzen, daher der allgemeine Zoll-Tariff gegenüber dem Auslande für die Ein-, Aus- und Durchfuhr dieselben Zoll- oder Dreyßigst-Gebühren enthält.		
	In Ansehung des Zwischenverkehres der ungarischen mit den übrigen Provinzen. S. E. §. 22.		
	— Wegen ausnahmsweiser Begünstigung der Militär-Gränzer. S. E. §. 26.		
91	**Untersuchung**, die, der Uebertretungen des Zoll-, Stämpel- und Hausier-Patentes steht nur allein den Zoll-Behörden zu.	A. Z. O. §. 146 und 147. Patent v. 8. Novemb. 1792. = = 21. Sept. 1807. = = 5. May 1811.	
	Sie wird gepflogen:		
	a) von den Zollämtern, bey welchen die Waare angehalten, oder zu welchen sie von den Anhaltern mit oder ohne Schwärzer oder Mithelfer gestellt werden.		
	b) Von delegirten Zollbeamten.		
	c) Von Examinaturen bey den Administrationen, oder gemäß besonderer Aufträge außer der Provincial-Hauptstadt.		
	d) Von Kammer-Procuraturen.		
	e) Von Obrigkeiten und Magistraten, wenn durch Leute ihrer Gerichtsbarkeit ein Schwärzer oder Hausierer eingeliefert wird. Die Verhandlungen werden mit dem Thäter an das nächste Zollamt abgegeben.		
	— Die wesentlichsten Zwecke und Vorschriften einer ordentlichen Contreband-Untersuchung sind:		
	a) Die eigentlichen Umstände der, dem Beschuldigten zur Last gelegten Uebertretung, das ist: die wahre Beschaffenheit der That zu erheben.	A. Z. O. §. 147. Unterricht v. 14. December 1814.	
	b) Die Theilnehmer oder Mitschuldigen zu entdecken.		
	c) Die Rücksprache der Inquisiten zur Vermeidung aller Einverständnisse durch Absonderung, d. i. durch Civil-Verwahrung oder Arrest beym Ortsgerichte zu verhindern.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Untersuchung. (Fortsetzung.)		
	d) Die Zeugen zu vernehmen, und den Inquisiten zu confrontiren.		
	e) Den Werth aller Artikel, mit Ausnahme jener, deren Werth die Local-Preise bestimmen, durch das Erkenntniß der Kunst-Werk- oder Sachverständigen, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bestimmen zu lassen.	A. Z. O. §. 147. Unterricht v. 14. December 1814.	
	f) Die Sicherstellung der Strafbeträge durch den baren Erlag, durch Pränotirung, oder Bürgschaftsurkunden zu bewirken. Endlich		
	g) den Beweis der Schuldlosigkeit als Rechtfertigung gegen die wider die Partey vorgekommene Beschuldigung so schnell als möglich herzustellen.		
92	**Untersuchungs-Acten.** Die Einsicht in dieselben ist nur den von Amtswegen hierzu berechtigten Personen gestattet, jedoch können den Inquisiten Abschriften ihrer eigenen Aussagen mit Bewilligung der Administration ertheilt werden.	H. v. 16. Julius 1802. = = 20. Decemb. 1803. = = 24. Januar 1811.	
	— Gebühren. S. Nr. 22.		
93	**Untersuchungsverhöre** in Contreband-Fällen. Diesen hat sich Jedermann zu unterziehen, besonders sind Handelsleute verpflichtet, persönlich zu erscheinen, und sie können nur, wenn es sich um unbedeutende Fälle oder bloß um Auskünfte handelt, durch ihre Buchhalter oder sonst Jemanden vertreten werden; jedoch muß der Substitut mit einer Special-Vollmacht versehen seyn. Größeren Handelsleuten ist für solche Fälle aber auch gestattet, für ihre Stellvertreter General-Vollmachten auszustellen.	A. Z. O. §. 148. H. v. 21. September 1793.	
	— Denselben ist jedesmahl ein Gerichtsbeystand, und an Orten, wo sich kein Gericht befindet, ein anderer beeideter obrigkeitlicher Beamter oder Gemeindevorsteher beyzuziehen; nur Verhöre über Contrebande, deren Strafbetrag nicht 2 fl. übersteigt, können ohne Beyziehung eines Gerichtsbeystandes vorgenommen werden.	H. v. 26. Junius 1795. = = 22. Julius 1821.	
	— Die besonderen Fragen müssen bestimmt, durch ihren natürlichen Zusammenhang mit einander verbunden, zur Erwirkung des Geständnisses oder Ueberführung	Unterricht v. 14. Dec. 1814.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Untersuchungsverhör. (Fortsetzung.)		
	des Beschuldigten zwar geeignet, jedoch weder verfänglich, noch mit Drohungen, Gewaltanwendung oder Versprechungen begleitet seyn.	Unterricht v. 14. Dec. 1814.	
	— Wegen Verhörung der Adeligen und der Militär-Personen. S. Nr. 4 und 66.		
	Unwissenheit, mit der, der Zollgesetze kann sich Niemand entschuldigen. S. Nr. 42.		
94	**Verbothsartikel.** Unter diesen werden ausländische Gegenstände verstanden, welche nur Privaten zum eigenen angemessenen Gebrauche aus dem Auslande gegen einen vorläufig zu erwirkenden Paß einzuführen gestattet sind. S. E §. 15 und 25.		
	Die Einschwärzung dieser außer Handel gesetzten Waaren zieht, nebst dem Verfalle des Gegenstandes, die doppelte Werthsstrafe nach sich, und zwar:		
	a) Wenn solche neu und ungebraucht im Handel jeder Art, als Pfand, oder in einer öffentlichen Versteigerung betreten werden.	H. v. 4. Decemb. 1810. = = 7. Decemb. 1811, §. 8, 11.	
	b) Wenn Private den rechtmäßigen Bezug durch den Administrations-Paß nicht erweisen können.		
	c) Wenn die, gegen Paß eingeführten Gegenstände, oder ein Theil derselben, ohne der vorgeschriebenen Bedeckung (durch die blaue Original-Consumo-Verzollungs-Bollete, oder durch eine mit Beziehung auf die Stamm-Bollete ausgestellte Referir-Bollete) aus einer Provinz in die andere versendet werden.		
	d) Wenn solche Artikel auch gesetzlich bedeckt in einem Kaufmannsgewölbe, Waarenmagazine oder Keller der Weinhändler, Gastgeber, Traiteurs, Parfümeurs, Zuckerbäcker u. dgl. gefunden werden.		
	In den zwey letzteren Fällen c. und d. tritt nur die Confiscation des Gegenstandes ein.		
	— Solche Gegenstände des Auslandes, welche gegen Bewilligung der Landesstelle eingeführt werden dürfen z. B. zubereitete Arzneyen, die nur Apotheker zum Handel, und Strohgeflechte, welche Hut-Fabrikanten zur Verfer-		